

Vertrag über die Erbringung von Leistungen eines PMC
für das Projekt „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec

**Vertrag über die Erbringung von Leistungen eines
Project Management Consultant (PMC)
für das Projekt
„UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec**

zwischen

**Stadtwerke Görlitz AG
Demianiplatz 23
02826 Görlitz**

- nachfolgend „AG“ genannt -

und

....

....

- nachfolgend „AN“ genannt -

- einzeln und gemeinsam auch als „Partei“ bzw. „Parteien“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. GEGENSTAND DES VERTRAGES	3
1. RAHMENTERMINPLAN / MEILENSTEINE	3
2. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES	4
3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	6
4. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AN	7
4.1. Grundsätze	7
4.2. Information, Kommunikation, Dokumentation	8
4.3. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Losen	9
4.4. Vertragssprache	10
5. MITWIRKUNG DES AG	10
6. VERTRAGSFRISTEN UND VERTRAGSBONUS	11
6.1. Verbindliche Vertragsfristen	11
6.2. Vertragsbonus	12
7. ABNAHME	13
8. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, SICHERUNGEN	13
8.1. Vergütung von Leistungen zum Festpreis	14
8.2. Leistungen mit Abrechnung nach Aufwand	14
8.3. Änderungen, Erschwernisse und Zusatzleistungen	15
8.4. Stundensätze und Monatspauschalen	16
8.5. Abschlagsrechnungen und Zahlungen	16
8.6. Vertragserfüllungssicherheit	17
8.7. Schlussrechnung, -zahlung	17
9. MÄNGELANSPRÜCHE, HAFTUNG, VERSICHERUNG	18
10. LAUFZEIT; KÜNDIGUNG	19
11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	21
11.1. Projektbetreuung	21
11.2. Urheberrecht, Nutzungsrechte	21
11.3. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltung-, Leistungsverweigerungsrechte	23
11.4. Schiedsgutachter	23
11.5. Streitigkeiten, Gerichtsstand	24
11.6. Schriftform	24
11.7. Salvatorische Klausel	24
11.8. Abtretung	25
11.9. Vollständigkeitsklausel	25

A. PRÄAMBEL

Die Stadtwerke Görlitz AG sind Betreiber von Energie- und Wärmeversorgungsanlagen und -netzen in der Stadt Görlitz.

Die Stadtwerke Görlitz AG plant mit dem Projekt „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec den Ersatz konventioneller durch regenerative Wärmeerzeuger und den Zusammenschluss der Wärmenetze der Stadtwerke Görlitz und der polnischen Nachbarstadt Zgorzelec.

Das Investitionsprojekt „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec stellt die Stadtwerke Görlitz AG vor Aufgabenstellungen, die nur mit externer Unterstützung erfüllt werden können. Zur Abwicklung des vorgenannten Investitionsprojektes ist deshalb ein Projekt-Set-up gewählt worden, dass den Stadtwerken Görlitz erlaubt

- eine professionelle Projektabwicklung sicher zu stellen
- die Projektleitung und -kontrolle sowie weitere ausgesuchte Funktionen im eigenen Haus zu installieren
- professionelle Partner für die Planung, den Einkauf und den Bau der Neuanlagen und die Unterstützung der Projektbetreuung zu gewinnen

Das Projekt „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec besteht aus mehreren Einzelprojekten, die alle regenerative Wärme für das Nahwärmenetz Görlitz/Zgorzelec erzeugen/speichern werden. Es kommen verschiedene Wärmeerzeugungs- und -speichertechnologien zum Einsatz, so dass Ingenieurwissen aus verschiedenen Bereichen kombiniert und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden muss.

Mit dem Project Management Consultant (PMC) wird ein Partner verpflichtet, der den Stadtwerken Görlitz AG die notwendigen Leistungen zur Verfügung stellt, um die Auftraggeber-Pflichten im Investitionsprojekt „UNITED HEAT“ zu erfüllen, wobei die Gesamtprojektleitung in der Hand der Stadtwerke Görlitz AG verbleibt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Der AN ist als **PMC** für das Projekt „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec des AG, das im **Anhang A01** näher beschrieben wird, ausgewählt worden. Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen des PMC zur Realisierung des Projekts „UNITED HEAT“ der Europastadt Görlitz/Zgorzelec und seiner einzeln zur Umsetzung vereinbarten Vorhaben.
- (2) Die im Einzelnen insgesamt und je Vorhaben vom AN zu erbringenden Leistungen sind in **Anhang A02** beschrieben.
- (3) Der AG ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

2. ZENTRALE PROJEKTZIELE / RAHMENTERMINPLAN

- (1) Übergeordnetes bzw. zentrales Projektziel des AG ist es, mit Unterstützung des AN die in **Anhang A01** beschriebenen Anlagen unter Beachtung der gegebenen zeitlichen Restriktionen unter Beachtung von Qualität, Kosten und Terminen zu realisieren, so dass

der AG die erwarteten Fördergelder bewilligt bekommt und die Ziele des Projektes erreichen kann.

(2) Bei der Erfüllung der Leistungspflichten aus diesem Vertrag hat der AN stets auch den in **Anhang A04** aufgeführten Rahmenterminplan des AG, die als selbstständig geschuldete Teilerfolge („Meilensteine“) anzusehen sind, zu berücksichtigen.

(3)

3. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

(1) Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind maßgeblich in folgender Rangfolge, die im Falle von Widersprüchen entscheidend ist:

- a. das Verhandlungsprotokoll vom
- b. dieser Vertragstext
- c. die im Rahmen des Projektes erteilten Baugenehmigungen / BImSchG-Genehmigungen sowie alle zur Realisierung des Projekts erforderlichen Genehmigungen und Inbetriebnahmen einschließlich Auflagen, auch soweit diese erst nachträglich erteilt oder bekannt werden
- d. sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie etwaige sonstige spätere behördliche Vorgaben, insbesondere des Bauordnungsamts, des Umweltamts, des Brandschutzes und des Landesamts für Verbraucherschutz
- e. die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften, die anerkannten Regeln der Technik in der zum Zeitpunkt der Abnahme bei den Fachplanern und GUs der Bau- und Lieferleistungen einschlägigen Fassung, insbesondere die EN- und DIN-Vorschriften (vorrangig die Eurocodes), TÜV-Vorschriften, Regelwerke des VGB Power, VDE, VDI, DVGW, AGFW und vergleichbarer Institutionen und Verbände sowie die Herstellervorgaben/-hinweise (insgesamt "technische Regelwerke") sowie
- f. die folgenden Anhänge
 - i. A00 Allgemeine Bedingungen für Leistungsaufträge (AAB)
 - ii. A01 Technische Projektbeschreibung
 - iii. A02 Leistungsbeschreibung PMC
 - iv. A03 Preisblatt inkl. Honorarsätze
 - v. A04 Rahmenterminplan
 - vi. A05 Eigenerklärung zur Beauftragung von Nachunternehmern
 - vii. A06 Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft
 - viii. A07 Eigenerklärung Nachunternehmer GWB
 - ix. A08 Eigenerklärung Schwarzarbeit
 - x. A09 Vertraulichkeitsvereinbarung
 - xi. A10 Dokumentenrichtlinie (in der Erarbeitung)

xii. A11 Projekthandbuch (in der Erarbeitung)

- (2) Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem AN bekannt. Er hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages bzw. dem AN für die Leistungserbringung durch den AG zur Verfügung gestellt worden sind, mit Sorgfalt geprüft. Unterlagen und Pläne, die der AG gegebenenfalls noch liefert, sind vom AN im Rahmen seiner Leistungserbringung ebenfalls mit Sorgfalt zu überprüfen. Der AN hat den AG unverzüglich auf etwaige Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und/oder Lücken innerhalb dieses Vertrages und/oder zwischen diesem und den Anhängen bzw. innerhalb der Anhänge hinzuweisen.
- (3) Im Falle von Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und/oder Lücken innerhalb dieses Vertrages und/oder zwischen und innerhalb der Anhänge gelten zunächst die Regelungen des BGB zur Auslegung von Willenserklärungen. Dabei ist zuerst die Rangfolge der Beschreibungen in Abs. 1 maßgeblich; sodann hat die spezielle Beschreibung Vorrang vor der allgemeinen Beschreibung; dies gilt nicht, wenn die spezielle Beschreibung öffentlichem Recht, insbesondere der Baugenehmigung / BlmSchG-Genehmigung widerspricht und nicht genehmigungsfähig ist. Bei Widersprüchen innerhalb einer Rangstufe geht grundsätzlich das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Lässt sich der geschuldete Leistungsinhalt auf diesem Weg nicht mit hinreichender Sicherheit ermitteln, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 10 „Arbeitstagen“ (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Landes Sachsen sowie der 24. und 31. Dezember) nach schriftlicher Aufforderung durch eine der Parteien – eine gemeinsame Entscheidung zum geschuldeten Leistungsinhalt herbeizuführen. Können sich die Parteien innerhalb der Frist nicht einigen, entscheidet der AG nach billigem Ermessen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, alle aufgeführten Forderungen auch seinen Nachunternehmern vertraglich aufzuerlegen. Die notwendigen Unterlagen sind den Nachunternehmern in der letztgültigen Fassung zu übergeben.
- (5) Der AN kann sich später nicht auf Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten, Unklarheiten im Vertrag oder andere Auslegungen der vertraglichen Leistungen stützen und kann eventuelle Unkenntnis nicht zum Gegenstand von Nachforderungen machen.
- (6) Die verbindlichen Vertragsfristen (vgl. Ziffer 7), die vom AN ermittelten und vereinbarten Budgets der einzelnen Vorhaben und das in **Anhang A03** vereinbarte Honorar können nur durch eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN („**Nachtrag**“) angepasst werden, nicht jedoch durch vom AG freigegebene und gegengezeichnete Protokolle.
- (7) Die Hinweispflicht gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des AN gilt insbesondere für voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen und Hindernisse im Hinblick auf die Förder- und Genehmigungsfähigkeit, verbunden mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, wie die vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine sowie die Förder- und Genehmigungsfähigkeit unter den veränderten Umständen dennoch eingehalten werden können. Eine konkrete rechtliche Beratung im Hinblick auf die Förderfähigkeit wird dabei vom AN nicht geschuldet.
- (8) Sofern sich nach Vertragsschluss gesetzliche Bestimmungen, behördliche Vorschriften oder technische Regelwerke ändern, die das Projekt betreffen, hat der AN den AG auf die

Änderung (mindestens) in Textform hinzuweisen und mitzuteilen, welcher Anpassungsbedarf an der Planung sich hieraus ergibt und welche Zeit die Anpassung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

- (9) Der AG wird dem AN nach Aufforderung mitteilen, wie er den geänderten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften bzw. Abweichungen nachkommen wird und ob er die Ausführung entsprechend den Vorschlägen wünscht.
- (10) Ist dies der Fall, hat der AN seine Leistungen entsprechend anzupassen.
- (11) Wenn diese Änderungen während der Erbringung oder nach Abschluss einzelner Leistungen des AN erfolgt sind, steht dem AN für die erforderlichen Umplanungen ein Mehrvergütungsanspruch zu. Ein Mehrvergütungsanspruch besteht nicht,
- a. wenn die Änderung bei Beginn der jeweiligen Leistung für den AN vorhersehbar war und
 - b. der Mehrvergütungsanspruch mehr als 10% des Festpreises pro Arbeitspaket beträgt

Die voraussichtlichen Mehrkosten hat der AN dem AG mit dem Hinweis nach Absatz (8) bereits mitzuteilen.

- (12) Falls der AG die Ausführung entsprechend einer nach Vertragsabschluss geänderten gesetzlichen Bestimmung, behördlicher Vorschrift oder eines technischen Regelwerks nicht wünscht und dies rechtlich zulässig ist (z.B. auf Grund von Übergangsvorschriften, Bestandsschutzregelungen), braucht der AN das geänderte Regelwerk nicht einzuhalten.

4. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Die zum Erreichen der Ziele des AG (vgl. Ziffer 2) zu erbringenden Leistungen sind detaillierter in den Anhängen, insbesondere in **Anhang A02**, beschrieben.
- (2) Der AG beauftragt den AN für die in diesem Vertrag und seinen Anhängen beschriebenen Leistungen – nach Maßgabe des **Anhangs A02** Leistungsbeschreibung (stufenweiser Abruf) – als PMC mit sämtlichen erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, auch wenn diese im Detail nicht aufgeführt sind. Hierbei hat der AN bei der Erbringung seiner Leistungen die in **Anhang A04** dargestellten Ziele/Meilensteine jeweils im Sinne selbstständiger Teilerfolge zu erbringen.
- (3) Die Vereinbarung wird intuitu personae abgeschlossen, d.h. unter Berücksichtigung der Identität und des Ansehens des Auftragnehmers und der beruflichen Erfahrung des/der Dienstleisters und der von ihm eingesetzten Personen. Folglich ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, alle oder einen Teil der aus der Vereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen und/oder zu untervergeben und/oder den Auftrag ganz oder teilweise anderen Beratern zu übertragen. Entsprechend hat der AN sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich selbst oder mit eigenem Personal zu erbringen. Will er Teilleistungen durch „Nachunternehmer“ erbringen lassen, so hat er diese zuvor dem AG zu benennen und dessen vorherige Zustimmung hierzu einzuholen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt allein der AN dem AG verantwortlich.

- (4) Für die im **Anhang A05** genannten Nachunternehmer und benannten Einzelleistungen gilt die Zustimmung als erteilt.
- (5) Der AN hat die Verträge mit den Nachunternehmern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit, Geheimhaltung sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen AG und AN geregelten Pflichten entsprechen.
- (6) Der AN hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nicht zulässig ist.
- (7) Der AN hat die Leistungserbringung der von ihm beauftragten und/oder vom AG bestimmten Nachunternehmer in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht nach Maßgabe des **Anhanges A02** zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Nachunternehmern des AN und AG erfolgt in der Regel ausschließlich über den AN. Der AN stellt aber sicher, dass die Nachunternehmer jederzeit für Rückfragen des AG und zu Besprechungen mit dem AG oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AN

- (1) Es wird klargestellt, dass die nachfolgenden Pflichten betreffend Planung, Ausschreibung und Bau- und Gewährleistungsphase nur gelten, wenn und soweit die zugehörigen Arbeitspakete (vgl. **Anhang A02 bis A04**) Gegenstand des Vertrages und vom AG abgerufen worden sind. Der nachfolgende Pflichtenkatalog ist nicht abschließend; die Pflichten, welche sich bereits aus den übertragenen Leistungen ergeben, gelten neben diesen.

5.1. Grundsätze

- (1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass ein in den jeweiligen Vorhaben ein dauerhaft mängelfreies, termingerechtes hergestelltes, genehmigungs- und inbetriebnahmefähiges Werk entsteht bzw. entstehen kann. Hierbei sind insbesondere auch die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Lebenszykluskosten – zu berücksichtigen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG auf Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, der technischen Ordnungsgemäßheit, Machbarkeit oder der wirtschaftlichen Lösung von Wünschen oder Vorgaben des AG oder der beauftragten Fachplaner und GUs frühzeitig und unverzüglich nach Kenntniserlangung hinzuweisen und Gegen- bzw. Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- (3) Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen sind vom AN zu berücksichtigen und zu befolgen und dies insb. auch in der Koordination und Steuerung der Fachplaner und GUs zu berücksichtigen und umzusetzen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des AG oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des AG über das weitere Vorgehen einholen, bevor die betroffene Planung / Leistung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN (mindestens) in Textform mitgeteilt.

- (4) Der AN ist Sachwalter des AG im Sinne des § 311 Absatz 3 BGB. Er hat die Interessen des AG umfassend zu beachten und wahrzunehmen. Er darf keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmern oder Lieferanten, vertreten. Er darf insbesondere von sonstigen Beteiligten weder mittelbar noch unmittelbar Leistungen entgegennehmen. Der AN darf den AG nicht rechtsgeschäftlich vertreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen gegenüber bauausführenden Unternehmen.
- (5) Der AN ist jedoch berechtigt, Anordnungen gegenüber Fachplanern und GUs zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Planungs- und Bauleistungen sachlich notwendig sind. Diese Sachverhalte sind dem AG mitzuteilen.
- (6) Der AN hat Anregungen, Empfehlungen, Vorgaben oder Anordnungen des AG oder behördliche oder sonstige Auflagen zu beachten und bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen. Die Prüf- und Hinweispflicht des AN wird durch die Sachkunde des AG nicht eingeschränkt.
- (7) Der AN ist im Rahmen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die reibungslose Planung und Durchführung des Projekts verantwortlich.
- (8) Der AN ist verpflichtet, sein Mitarbeiter- bzw. Projektteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der Planung und – soweit die entsprechenden Stufen beauftragt werden – in der Aufsicht über die Bauausführung, der Inbetriebsetzung und Inbetriebnahme bzw. über die Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine (vgl. **Anhang A04**) eingehalten werden.
- (9) Der AN darf den Projektleiter nur mit vorheriger Zustimmung des AG austauschen. Der AG darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein Sachgrund vorliegt, insbesondere wenn der neue Projektleiter nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.

5.2. Information, Kommunikation, Dokumentation

- (1) Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung des Projekts keine Hindernisse entgegenstehen, wird der AN im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem AG fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen sowie den weiteren Auftragnehmern halten und bei der Abstimmung mit diesen mitwirken. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen sowie Auftragnehmern wird er den AG unverzüglich unterrichten, um diesem Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen.
- (2) Sollten technische Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich (mindestens) in Textform zu informieren.

- (3) Der AN hat den AG – im Rahmen der ihm beauftragten Leistungen und vereinbarten Ziele – hinsichtlich seiner gestalterischen, technischen und baulichen Vorstellungen - zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten und zeichnerisch darzustellen. Müssen Entscheidungen des AG eingeholt werden, hat der AN dem AG unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen (inklusive Auswirkungen auf Förderfähigkeit, Kosten, Qualität und Termine) mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- (4) Der AN erstellt eine umfassende Dokumentation des technischen Projektgeschehens, um den AG in die Lage zu versetzen, etwaige Ansprüche, insbesondere wegen Terminverzögerungen und Gewährleistungs- und Nacherfüllungsansprüche gegen alle Projektbeteiligten durchsetzen und etwaige Nachtragsforderungen / Mehrvergütungsansprüche abwehren zu können (gerichts feste Dokumentation). Hierzu sind alle wesentlichen Einzelheiten festzuhalten, beim Bau sind dies insbesondere die Leistungen, Lieferungen, Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmer unter Beachtung des personellen und örtlichen Einsatzes und auch die übrigen Arbeitsbedingungen auf der Baustelle, wie z.B. Witterung, besondere Vorkommnisse, Arbeitsbehinderung, Überprüfungen und Beanstandungen.
- (5) Die Abschlussdokumentation des AN umfasst die Dokumentation des Projektgeschehens (Projektdokumentation) und – getrennt davon – die technische Dokumentation des Projektes, strukturiert gemäß VGB-S-831 (ehemals VGB-R171). Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfangs des AN und Voraussetzung für die vollständige Erbringung seiner Leistung.

5.3. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Losen

- (1) Der AG ist im Bereich der (Fern-)Wärme ein Sektorenauftraggeber im Sinne der Vergabevorschriften. Überdies nimmt er öffentliche Fördermittel für die Durchführung des Projektes in Anspruch. Entsprechend wird der AG die einzelnen im Rahmen des Projekts zu vergebenden Leistungen unter Beachtung des Vergaberechts sowie der Fördermittelbedingungen öffentlich ausschreiben. Insofern sind die vom AN zu erstellenden Vergabeunterlagen für einzelne Lose (vgl. **Anhang A02**) unter Beachtung der jeweils hieraus erwachsenden Vorgaben und der zu beachten Fristen zu erstellen und mit dem AG abzustimmen.
- (2) Vergaberelevante Auskünfte und Informationen darf der AN nur nach vorheriger Zustimmung des AG (mindestens) in Textform an am Vergabeverfahren beteiligte Dritte erteilen. Sind während der Angebotsfrist (z.B. aufgrund von Anfragen der Bewerber) die Vergabeunterlagen nochmals zu ändern, ist der AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der AN ist nicht befugt, Angebote, insbesondere Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der AG unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- (4) Nachträge der planenden und (bau-)ausführenden Unternehmen im Projekt sind schnellstmöglich nach Einreichung des Nachtragsangebots technisch zu bewerten und hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Preise zu überprüfen. Vorab übersandte Mehrkostenanzeigen sind unverzüglich an den AG weiterzuleiten und mit einer ersten

Einschätzung zur Berechtigung zu versehen. Das Prüfergebnis hat der AN nach den Vorgaben des AG zu dokumentieren.

- (5) Sofern Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen werden, sind die Aufmaßblätter einschließlich Mengenberechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks auch nach Abschluss der Baumaßnahme von Nicht-Projektbeteiligten nachvollzogen werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.
- (6) Werden (Bau-)Leistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der AN die Wiegescheine stets zeitnah (spätestens aber innerhalb von 2 Wochen) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulation ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- (7) Der AN hat darauf zu achten, dass die planenden und (bau-)ausführenden Unternehmen und Lieferanten ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnung übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenberechnungen, Liefer-/Wiegescheine und dergl.) vollständig und prüfbar übergeben.
- (8) Der AN hat die von ihm geprüften Rechnungen der planenden und (bau-) ausführenden Unternehmen und Lieferanten mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“, festgestellt auf [...EUR], [...Ort, Datum, Unterschrift]. Die Prüfergebnisse sind so rechtzeitig dem AG vorzulegen, dass die Skontofristen gewahrt werden können.

5.4. Vertragssprache

Vertragssprache für alle im Rahmen dieses Projektes zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist Deutsch. Auf Anforderung des AG sind ausgewählte Dokumentationen zu Lieferungen und Leistungen durch den AN auch in englischer Sprache zu erstellen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation mit dem polnischen Projektteam gewährleistet werden kann.

6. MITWIRKUNG DES AG

- (1) Der AG fördert die Planung und Durchführung des Projekts und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit nach Vorlage der Entscheidungsgrundlage durch den AN treffen.
- (2) Der AG stellt dem AN die in Ziffer 5 aufgeführten Informationen nach Vertragsschluss zur Verfügung.
- (3) Soweit der AN weitere Unterlagen oder Informationen und Auskünfte für die Ausführung seiner Leistungen vom AG benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig (mindestens) in Textform darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen oder

Informationen und Auskünfte beschaffen und vorlegen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich (mindestens) in Textform mitzuteilen.

- (4) Der AG ist für die rechtliche und kommerzielle Abwicklung des Projektes und seiner Vorhaben zuständig.

7. VERTRAGSFRISTEN UND VERTRAGSBONUS

7.1. Verbindliche Vertragsfristen

- (1) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Vertragsfristen die im **Anhang A04** Rahmenterminplan als **Meilensteine (MS)** extra gekennzeichnete (spätestens) Termine.
- (2) Der grundsätzliche Terminablauf aller einzelnen Vorhaben des Projektes ist im Rahmenterminplan (**Anhang A04**) dargestellt. Daraus ergeben sich im Rahmen der Arbeiten des AN gegebenenfalls weitere Meilensteine für Planung und Ausführung. Diese für den Planungs- und Baufortschritt bedeutsamen Fristen und Termine werden im weiteren Leistungsverlauf sukzessive zwischen den Parteien vereinbart und unter der Verantwortung des AN in die Verträge der Fachplaner und GUs aufgenommen.
- (3) Der AN hat den AG im Rahmen einer hinreichenden Frist jeweils (mindestens) in Textform darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt spätestens ein Abruf des nächsten Arbeitspaketes erforderlich ist, ohne dass das Erreichen der zentralen Planungsziele/Meilensteine gefährdet werden oder der Ablauf des Projektes in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden würde. Als hinreichende Frist ist eine Mitteilung anzusehen, die den Umfang des jeweils zu beauftragenden/abzurufenden Loses oder Beauftragungsmoduls sowie die jeweils notwendigen internen Entscheidungsfristen des AG berücksichtigt, mindestens aber einen Monat vor Eintreten des jeweiligen Abrufs/der jeweiligen Beauftragung, erfolgt.
- (4) Können sich die Parteien auf weitere verbindliche Vertragsfristen nicht einigen, ist der AG berechtigt, diese nach billigem Ermessen selbst – ohne den AN – festzulegen.
- (5) Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben je nach Erfordernis und innerhalb der vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das jeweilige Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der verbindlichen Vertragsfristen realisiert werden können.

Der AN wird den tatsächlichen Planungs- und Baufortschritt stetig mit dem geplanten Fortschritt, insbesondere den verbindlichen Vertragsfristen, vergleichen und den AG auf etwaige Änderungen und Gefährdungen unverzüglich hinweisen.

- (6) Wird erkennbar, dass die verbindlichen Fristen nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG über die voraussichtlichen Verzögerungen unverzüglich (mindestens) in Textform zu unterrichten. Äußert sich der AN nicht, kann sich der AG darauf verlassen, dass das jeweilige Ziel bzw. Vorhaben in seiner Durchführung terminlich nicht gefährdet ist.

- (7) Die verbindlichen Vertragsfristen können nur durch eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN verschoben werden, nicht jedoch durch die Freigabe von Terminplänen oder Protokollen über Besprechungen.
- (8) Verzögerungen und Verlängerungen der Planungs- oder Bauzeit berechtigen den AN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.
- (9) Falls durch dem AG zuzurechnende Umstände die Leistungen des AN während der Bearbeitung der Arbeitspakete behindert werden, hat der AN alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Nichteinhaltung von Meilensteinen und Mehraufwendungen zu vermeiden. Ist eine vollständige Vermeidung nicht möglich, sind Mehraufwendungen zu begrenzen, ohne die Leistungsfähigkeit zum Erreichen der Vertragsziele – einzuschränken. Etwaige unvermeidbare Mehraufwendungen, insbesondere zur Einhaltung von geltenden Meilensteinen, sowie – ist eine vollständige Vermeidung von Meilensteinanpassungen nicht möglich – eine Anpassung von Meilensteinen sind vorab gegenüber dem AG zu begründen und schriftlich zwischen dem AG und dem AN zu vereinbaren. Nachweislich in diesem Zusammenhang anfallende unvermeidbare Mehraufwendungen und unvermeidbare Anpassungen von Meilensteinen gehen zu Lasten des AG.
- (10) Der AG wird dem AN erkennbare, auf dem AG zuzurechnende Umstände zurückzuführende Termingefährdungen (mindestens) in Textform mitteilen. Bei Termingefährdungen seitens des AN gilt die Regelung der Ziffer 7.1 Absatz (6).

7.2 Vertragsbonus

- (1) Für den Fall, dass der AN die gemäß Ziffer 7.1 Abs. (1) vereinbarten Vertragsfristen einhält oder unterschreitet, erhält er vom AG einen Vertragsbonus. Dieser Bonus beträgt 0,05% des jeweiligen Abrufes für jeden Werktag, an dem die Leistung vor der vereinbarten Vertragsfrist erbracht wird. Der maximale Vertragsbonus ist auf 3% der Nettoauftragssumme pro Abruf begrenzt.
 - a. Die Voraussetzungen für den Vertragsbonus sind:
 - b. Die vertraglich vereinbarten Leistungen müssen vollständig und mangelfrei erbracht werden.
 - c. Die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher Arbeitspakete der für den jeweiligen Abruf zu erbringenden Leistungen durch den AG muss erfolgt sein.
 - d. Der AN hat die Vertragsfristen eingehalten oder unterschritten.
- (2) Der Vertragsbonus wird auf die nach Ziffer 9 zustehende Vergütung des AN angerechnet. Er ist bei der Schlusszahlung fällig.
- (3) Durch den Vertragsbonus sollen frühzeitige und qualitativ hochwertige Leistungen des AN incentiviert werden. Der Bonus stellt eine Anerkennung der besonderen Leistung des AN dar.

7.3 Verzug

- (1) Sofern und soweit aus dem AG zuzurechnenden Umständen entstehende Verzögerungen innerhalb der als Zeitpuffer vorgesehenen Zeiträume liegen, resultiert aus entsprechenden Verzögerungen keine Anpassung von Meilensteinen und sind jegliche Mehraufwendungen zur Einhaltung der als Zeitpuffer vorgesehenen Zeiträume durch die für das jeweilige Modul vereinbarten Preise bereits abgegolten. Die Zeitpuffer werden im Zuge der fortschreitenden Terminplanung detailliert aufgeschlüsselt und dargelegt. Ein Anspruch auf Verzugserschadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Der AG kann im Fall des dem AN zuzurechnenden Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem AN erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der AN ist in diesem Fall dem AG zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

8. VOLLSTÄNDIGE LEISTUNGSERBRINGUNG UND ABNAHME BEI DEN FACHPLANERN UND GUS

- (1) Nach vollständiger Durchführung eines im **Anhang A04** vereinbarten Arbeitspaketes gelten die Leistungen für das jeweilige Arbeitspaket als vom AN unter den folgenden Voraussetzungen der Abs. 2 - 8 als erbracht:
- (2) Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer förmlichen Abnahme für jedes Arbeitspaket mit dem Fachplaner bzw. GU. Hierzu erstellen der GU, der AN und der AG bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen ein von allen Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Organisation der Abnahme obliegt dem AN.
- (3) Fiktive und konkludente Abnahmen sind – mit Ausnahme von § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB – ausgeschlossen. Insbesondere stellt es keine Abnahme dar, wenn der AG die Leistung des GU nutzt oder eine Zahlung auf die Schlussrechnung erfolgt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen usw. durch den AG, den AN oder seine Bevollmächtigte stellt ebenfalls keine Abnahme, sondern allenfalls eine Freigabe dar. Die Parteien vereinbaren, dass die angemessene Frist im Sinne von § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB drei Monate beträgt.
- (4) Zur Durchführung von Teilabnahmen mit den Fachplanern oder GUs innerhalb eines Arbeitspaketes (vgl. **Anhang A02**) ist der AG nicht verpflichtet.
- (5) Eine Abnahme erfolgt auch, wenn eine einzeln beauftragte Projektphase abgeschlossen ist und keine weitere Phase abgerufen wird.
- (6) Der Tag der Abnahme wird in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten. In dem Abnahmeprotokoll werden in beiderseitiger Übereinkunft alle Fehler, Mängel und evtl. Nacharbeiten (die der Fachplaner oder GU zu vertreten hat) etc. mit dem Termin der Beseitigung aufgenommen.
- (7) Kann die Abnahme aus Gründen, die weder im Einflussbereich noch im Leistungsumfang des Fachplaners oder GU liegen, nicht erfolgen, werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

Kommentiert [1]: Hierzu sollten wir bitte nochmal sprechen @jan.leiterholt@veolia.com und du mir deinen Gedanken dahinter erläutern, bislang verstehe ich es noch 100% nicht recht ehrlich gesagt- die Leistung des AN (siehe Anhang A02) haben ja nicht alle direkt was mit den Leistungen der Fachplaner und des GU zu tun ...

Kommentiert [2]: seit wann sind die Arbeitspakete in Anhang 4 vereinbart?! Dies ist nur der Terminplan, die Leistung wird in Anhang 2 vereinbart, der zu zahlende Preis in Anhang 3 und der Terminplan ist Anhang 4

- (8) Wird ein Meilenstein des Fachplaners oder GU nicht erreicht oder kann die vollständige Dokumentation nicht übergeben werden, weil ein weiterer Auftragnehmer des AG trotz mehrfacher Mahnung des AG seine Leistung nicht erbringt, und der Fachplaner oder GU dies nicht zu verantworten hat, so hemmt dies die Abnahme von Leistungen des Fachplaners oder GU für maximal drei Monate.

9. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, SICHERUNGEN

- (1) Da sich durch die Leistung des AN und die darauf aufbauenden Entscheidungen des AG Art, Anzahl und Termine einzelner, vom AN zu betreuender Vorhaben noch ändern werden, ist die Vereinbarung eines Festpreises für die Leistungen des AN nicht möglich. Der Vertrag sieht deshalb Vergütungen im Rahmen von Arbeitspaketen (Modulen) (vgl. **Anhänge A02 und A03**) vor, je nach Arbeitspaket auf der Basis von Festpreisen. Eine Reihe der im **Anhang A02** beschriebenen Leistungen des AN stellt zunächst Optionen dar, für die die im **Anhang A03** zusammengestellten einzelnen Preise gelten. Je nach Arbeitsergebnis der GUs und Entscheidung des AG werden für die zur Ausführung kommenden Vorhaben einzelne Leistungen nacheinander und nach Bedarf des Projekts „per Abruf“ beauftragt und ausgeführt. Seitens des AG besteht keine Verpflichtung dazu, sämtliche Leistungen beim AN zu beauftragen.
- (2) Alle im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Preise und Zahlungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.1. Vergütung von Leistungen zum Festpreis

- (1) Für die Erfüllung der in **Anhang A02** beschriebenen Leistungen und der Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden die im **Anhang A03** genannten Pauschalpreise vereinbart.
- (2) Die Preise beinhalten die im Vertrag genannten Bedingungen. Sie gelten als Netto-Pauschal-Festpreise für die beschriebene Leistung für das betroffene Vorhaben. Es sind darin – mit Ausnahme der vom AG gemäß Ziffer 6 übernommenen Leistungen – sämtliche anfallenden Nebenkosten des AN enthalten, auch
- a. Reisekosten, Auslösungen, Spesen, Übernachtungen für Arbeiten am Standort des AG bzw. der Vorhaben
 - b. Vervielfältigungen im üblichen Umfang sowie
 - c. Kosten für Kommunikation.
- (3) Für Reisen zu Dritten gelten die Bedingungen gemäß Ziffer 9.2.
- (4) Bei Reisen zu Dritten, die in Abstimmung mit dem AG ausgeführt werden, werden
- a. die Fahrtzeit des AN mit einem Stundensatz in Höhe von 50% des Honorarsatzes gemäß Ziffer 9.3,
 - b. die Fahrtkosten des AN in Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse oder des Flugtickets sowie
 - c. die Übernachtungskosten des AN bis zu einer Höhe von 80,-€ je Nacht (exklusive Frühstück) gegen Nachweis

vom AG übernommen.

9.2. Änderungen, Erschwernisse und Zusatzleistungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, etwaige vom AG angeordnete Leistungsänderungen oder -ergänzungen („**Änderungsleistungen**“) sowie zusätzliche, außerhalb der im **Anhang A02** beschriebenen Leistungen („**Zusatzleistungen**“) auszuführen; Zusatzleistungen jedoch nur dann, wenn sie für den AN in betrieblicher Hinsicht zumutbar sind.
- (2) Änderungsleistungen oder Zusatzleistungen sind dem AG vor ihrer Ausführung (mindestens) in Textform mit der Begründung, inwieweit diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten und notwendig sind, anzuzeigen. Die Ankündigung ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn der AG in seiner Anordnung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es sich um Änderungs- bzw. Zusatzleistungen handelt.
- (3) Auch soweit sich die Parteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem AN dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, noch nicht geeinigt haben, ist der AN verpflichtet, die geänderten, ergänzenden oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies (mindestens) in Textform angeordnet hat. Das Zusatzhonorar wird dann später auf Grundlage vorstehender Regelungen in diesem Artikel ermittelt.
- (4) Sofern dem AN gegenüber dem Stand bei Auftragserteilung durch
 - a. Forderungen der Behörden oder Gutachter,
 - b. erschwerende oder beschränkende Auflagen und Forderungen der Genehmigungsbehörden oder Gutachter,
 - c. Maßnahmen, die zur Vermeidung von Auflagen der Genehmigungsbehörden im Einvernehmen mit dem AG getroffen werden,
 - d. Verzögerungen, Erschwernisse, fehlerhafte oder unterlassene Lieferungen und Leistungen des AG oder seiner Unterlieferantennachweisbare Mehraufwendungen oder terminliche Auswirkungen entstehen, werden diese in einem Nachtrag geregelt. .
- (5) Sofern die Änderungs- oder Zusatzleistungen beim AN einen Mehraufwand verursachen, steht ihm ein Mehrvergütungsanspruch zu. Hinsichtlich Änderungsleistungen kann er jedoch nur dann eine Mehrvergütung verlangen, wenn und soweit er bereits erbrachte Leistungen aufgrund der Anordnung des AG ganz oder teilweise wiederholen muss (Wiederholungsleistungen) oder – im Hinblick auf die zukünftig noch zu erbringenden Leistungen, die keine Wiederholung darstellen – die Voraussetzungen gemäß § 313 BGB gegeben sind. Ansonsten ist ein etwaiger Mehraufwand mit der jeweiligen Pauschale nach Ziffer 9.1 abgegolten. Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 313 BGB trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.
- (6) Die Mehrvergütung des AN erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den in Ziffer 9.3 vereinbarten Stundensätzen, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Honorierung (z. B. Pauschalhonorar auf der Grundlage des vorab geschätzten Zeitbedarfs oder einen Höchst- bzw. Festbetrag) einigen. Eine Vereinbarung über die Höhe des hierfür geschuldeten Zusatzhonorars ist vor Beginn der Ausführung abzuschließen.

9.3. Stundensätze und Monatspauschalen

- (1) Die Stundensätze und Monatspauschalen sind im **Anhang A03** vereinbart und enthalten sämtliche Nebenkosten, abgesehen von Reisekosten zu Dritten (vgl. Ziffer 9.2., Absatz (3)).
- (2) Angefangene Stunden oder Monate werden anteilig in Rechnung gestellt. Die Abrechnungen über den angefallenen Zeitaufwand sind dem AG monatlich vor Rechnungsstellung vorzulegen. Sie müssen klar und nachvollziehbar sein und Datum, Dauer, Person und Qualifikation des jeweiligen Leistungserbringers sowie konkrete Angaben zur jeweiligen Tätigkeit enthalten. Der durch den AG anerkannte Zeitnachweis muss zusammen mit der Rechnung eingereicht werden.

9.4. Abschlagsrechnungen und Zahlungen

- (1) Der AG zahlt dem AN nach Fertigstellung aller Leistungen eines Arbeitspaketes (vgl. **Anhang A02**) jeweils einen leistungsstandabhängigen Abschlag auf das vereinbarte Honorar.
- (2) Alle Abschlagszahlungen setzen ordnungsgemäße Abschlagsrechnungen unter Ausweis des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes bei fortlaufender Nummerierung voraus. Abschlagsrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Der AN hat auch den vereinbarten Sicherheitseinbehalt (vgl. Ziffer 10.6) auszuweisen.

Der AN ist berechtigt folgende Rechnungen zu stellen:

- (3) Abschlagsrechnungen für Arbeitspakete aus Abruf 1, je Arbeitspaket:
 - a. 30% nach Ausschreibung und Vergabe der Basic Engineering Aufträge
 - b. 70% nach Abschluss und Anerkennung der Basic Engineering Unterlagen
- (4) Abschlagsrechnungen für Arbeitspakete aus Abrufen 2 + 3, je Arbeitspaket:
 - a. 20% nach Ausschreibung und Vergabe der GU-Verträge
 - b. 50% nach Bestätigung der Mechanischen Endkontrolle der Gu-Leistungen
 - c. 30% nach Inbetriebnahme und Abnahme der GU-Leistungen
- (5) Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von vier Wochen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und Vorliegen der jeweiligen Leistungsstände ein.
- (6) Die Preise sind auf dem Preisniveau zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart und gelten für den laut Zeitplan angebotenen Leistungszeitraum. Da der Zeitpunkt der Ausführung sich auch nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern verschieben kann, soll folgende Preisgleitklausel bei der Abrechnung eines nach Ablauf von einem Jahr abgenommenen Arbeitspakete zur Anwendung kommen:
- (7) Wenn sich angebotene Pakete um mehr als ein Jahr aus Gründen verschieben, die nicht der AG zu vertreten hat, , gelten folgende Preisregelungen:

- a. Sollte sich die Durchführung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete um mehr als ein Jahr verzögern, kann sich der AN das Recht vorbehalten, die vereinbarten Preise anzupassen. Diese Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Preisentwicklungen im Markt gemäß dem Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen DL-IN-01 Baubezogene Ingenieurdienstleistungen (abrufbar unter: Statistisches Bundesamt).
- b. Der für die Anpassung maßgebliche Indexwert ergibt sich aus dem Durchschnitt der vier Quartale des der Anpassung vorhergehenden Kalenderjahres.
- c. Die angepasste Vergütung wird wie folgt berechnet:

Angepasste Vergütung = Ursprüngliche Vergütung x (Neuer Index / Ausgangsindex)

Dabei ist der Ausgangsindex der für das Jahr der Vertragsunterzeichnung geltende Durchschnittswert der vier Quartale.

- d. Sollte die Veröffentlichung des Preisindex eingestellt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Preisanpassungsregelung zu vereinbaren, die der bisher geltenden wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- e. Transparenz und Vorabinformation: Der AN wird den AG mindestens drei Monate im Voraus über eine bevorstehende Preisanpassung informieren. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Anpassung sowie die neuen Preise detailliert erläutert.

9.5. Vertragserfüllungssicherheit

- (1) Die Parteien vereinbaren einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der jeweiligen Teil- oder Abschlagszahlung eines jeden Beauftragungsmoduls als Sicherheit für sämtliche Ansprüche des AG gegen den AN aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche sowie der Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der AN nach den Versicherungsbedingungen keinen Versicherungsschutz hat oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z.B. Obliegenheitsverletzungen, Vorsatz). Die Auszahlung der Abschläge erfolgt daher jeweils i.H.v. 95 %.
- (2) Die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt mit Schlusszahlung eines jeden Arbeitspakets, soweit keine Inanspruchnahme der Vertragserfüllungssicherheit erfolgt ist.

9.6. Schlussrechnung, -zahlung

- (1) Die Stellung einer Schlussrechnung durch den AN erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung aller beauftragten Leistungen gemäß Ziffer 8.
- (2) Die Fälligkeit des Schlussrechnungsbetrages tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von vier Wochen nach Fertigstellung aller Arbeitspakete und Vorlage einer prüfbaren Rechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.
- (3) Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der AN mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem AN erst nach Erteilung der

Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein abweichendes Honorar rechtfertigen.

10. SCHLECHTLEISTUNG, HAFTUNG, VERSICHERUNG

- (1) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der AG berechtigt, vom AN zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme, Freigabe, Prüfung, Stellungnahme und der Widerspruch des AG zu den Leistungen und Unterlagen befreit den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die Qualität seiner Arbeit. Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, einschließlich des Inhalts und Umfangs der Prüf- und Hinweispflicht, nicht auf die Sachkunde des AG berufen. Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der AG sie vorbehaltlos entgegennimmt, anerkennt oder freigibt.
- (3) Der AN wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung auch nicht dadurch befreit, dass ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- (4) Der AN haftet für alle auf Fahrlässigkeit beruhende Schäden insgesamt maximal in Höhe des zweifachen Wertes der kumulierten Abrufe.
- (5) Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schäden,
 - a. die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen; oder
 - b. die auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder leitender Angestellter des Auftragnehmers beruhen; oder
 - c. die aus Produkthaftung nach Produkthaftungsgesetz entstehen; oder
 - d. die aus Ansprüche Dritter beruhen; oder
 - e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; oderund
 - f. in Fällen, in denen die Haftung durch geltendes Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.
- (6) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss und noch vor Beginn der Leistungserbringung eine Berufshaftpflichtversicherung inklusive einer Nachhaftung von 5 Jahren ab der jeweiligen Abnahme des jeweiligen Arbeitspakets nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung beträgt pro Jahr:

- a. - für Personenschäden 5 Millionen €
- b. - für Sach- und Vermögensschäden, sonstige Schäden 5 Millionen €,
- (7) Die Versicherung muss auch die Tätigkeit des AN als PMC umfassen. Eine Regelung nach der die Deckungssumme nur einmal zur Verfügung steht, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar oder mittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden führen, (sog. Serienschadenklausel), darf nicht enthalten sein.
- (8) Der AN ist nicht berechtigt, bei Bestehen von Haftpflichtversicherungen mit höheren als mit vorstehend angeführten Deckungssummen, diese für den gegenständlichen Vertrag zu verringern.
- (9) Der AN hat den Versicherungsschutz durch ein an den AG gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Erfolgt die Prämienzahlung jährlich, so ist mit der jeweiligen Fälligkeit der Prämienzahlung unaufgefordert der Nachweis gegenüber dem AG zu führen.
- (10) Unbeschadet hiervon ist der AN dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz eingeschränkt wird oder nicht mehr besteht.
- (11) Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist eine Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungen des AG.
- (12) Der AN trägt dafür Sorge, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung mit den Deckungssummen nach Absatz (5) für die Laufzeit des Vertrages abschließen, einschließlich der entsprechenden Nachhaftung. Der AN hat das Bestehen des Versicherungsschutzes des Nachunternehmers zu überprüfen.
- (13) Alternativ können die Nachunternehmer über die Haftpflichtversicherung des AN mitversichert sein bzw. werden. Dies ist ebenfalls entsprechend nachzuweisen.

11. LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet, sobald alle vom AN geschuldeten Leistungen durch den AG nach Maßgabe der Ziffer 8 abgenommen worden sind.
- (2) Dieser Vertrag ist für den AG gemäß § 648 BGB sowie außerordentlich, aus wichtigem Grund, kündbar. Für den AN ist der Vertrag nur außerordentlich, aus wichtigem Grund kündbar.
- (3) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wobei als wichtige Gründe insbesondere in Betracht kommen (alternativ):
- b. die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass dieser seinen vertraglichen Leistungspflichten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn er die Zahlungen gegenüber Nachunternehmern einstellt oder in das Vermögen des AN eine Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- c. die schuldhafte Überschreitung einer verbindlichen Vertragsfrist um mindestens zwei Monate,
- d. ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung (vgl. Anhang A09),

Kommentiert [3]: @jan.leiterholt@veolia.com jetzt doch Kündigungsrecht nach Werkvertrag? Als jederzeitig, aber trotzdem Vergütungspflicht von uns?
Assigned to jan.leiterholt@veolia.com

Kommentiert [4]: Was ist denn hiermit:

"Ein wichtiger Grund zur Kündigung in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die beantragten KWKG-Vorbescheide und/oder die für das Vorhaben/Projekt E2030 am Standort HKW-Mitte erforderlichen Genehmigungen, insbesondere auch der beantragte BImSchG-Vorbescheid für den Standort HKW-Mitte und die entsprechenden zum Betrieb der DT erforderlichen (Teil-)Betriebsgenehmigungen (ganz oder teilweise) abgelehnt werden; hierzu gehört auch der Fall, dass die im jeweiligen Vorbescheid vorgesehenen Bestimmungen bei deren Beachtung die Wirtschaftlichkeit des Projekts E2030 für den Auftraggeber erheblich mindern oder die Umsetzung des Projekts E2030 gefährden würden. Im Falle der Kündigung aus diesen Gründen gilt in Abweichung zu § 648a Abs. 5 BGB abschließend die Regelung der Ziffer 26.5.2. (Kündigungsbeträge)

Ziffer 26.5.2: "Der Auftragnehmer wird die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendigen Kapazitäten entsprechend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien an bis zu dieser Entscheidung für den Auftraggeber reservieren und gegebenenfalls notwendige Vorbereitungshandlungen und Bestellungen für eine ordnungsgemäße, den vereinbarten Fristen entsprechende Vertragsdurchführung vornehmen. Für Kapazitätsreservierungen und Engineering erhält der Auftragnehmer im Falle einer Kündigung dieses Vertrages wegen fehlender Genehmigungen (vgl. Ziffer 20.2.) folgende Kündigungsbeträge: ..."

Auch den PMC brauchen wir ja ggfs nicht mehr ab einem gewissen Punkt wenn Genehmigungen nicht kommen oder es nicht mehr wirtschaftlich ist/wäre... Da reichen ja die Abruflbedingungen nicht unbedingt, wenn es "Mitten im Abruf" passiert.

Habt ihr das diskutiert? @jan.leiterholt@veolia.com

- e. ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 12.2,
 - f. ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 12.3,
 - g. eine nachhaltige schuldhafte Vertragsverletzung durch den AN, die auch nach einer angemessenen Frist von höchstens dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer Abmahnung durch den AG nicht behoben wird,
 - h. sonstige Umstände, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen.
- (4) Im Falle der berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund kann der AG dem Restvergütungsanspruch des AN für die bis dahin erbrachten Leistungen die voraussichtlichen Mehrkosten der Ersatzvornahme entgegenhalten.
- (5) Die Kündigung hat in Schriftform (keine E-Mail) zu erfolgen. .
- (6) Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so zum Abschluss zu bringen, dass die Fortführung ohne Störung bzw. zeitliche Verzögerung des Gesamtprojektablaufs erfolgen kann.

12. DATENSCHUTZ

- (1) Der AN wird die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen wahren und die eingesetzten Personen entsprechend auf die Vertraulichkeit verpflichten bzw. nur solche Personen einsetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dies gilt insbesondere für genehmigte Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter, die zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzt werden.

13. VERTRAULICHKEIT

- (1) Der AN verpflichtet sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind alle dem AN mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen und Materialien, die im Rahmen der Zusammenarbeit auf Basis dieses Rahmenvertrages und der jeweiligen Einzelaufträge direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der AN wird vertrauliche Informationen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen.
- (3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- a. dem AN vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder
 - b. der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - c. der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des AN bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
 - d. im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder

e. die empfangende Partei unabhängig von diesen Informationen entwickelt hat.

- (4) Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des AG wird der AN alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den Auftraggeber zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. Im letztgenannten Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den AN nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.
- (5) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Dem AG sind durch den AN alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der AN hat dem AG auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.
- (6) Sollte der AN Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen der Vertraulichkeitsverpflichtung weitergegeben oder unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangt sind, hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Sofern die Mitarbeitenden des AN nicht anderweitig auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden, ist nach Möglichkeit die zwischen den Parteien vereinbarte Vertraulichkeitsvereinbarung (vgl. Anhang A09) oder eine vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung mit diesen zu vereinbaren.
- (8) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz (Ziffer 12) besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus auf unbeschränkte Zeit.

14. ETHIK; ANTI-KORRUPTION; COMPLIANCE

- (1) Veolia Environnement, das Mutterunternehmen des AG, nimmt an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten, wie sie jeweils im Internet auf der Website der Initiative „United Nations Global Compact“, derzeit unter www.globalcompact.de unter ÜBER UNS, veröffentlicht sind. Der AN verpflichtet sich, diese Prinzipien jeweils zu beachten
- (2) Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Geschäftsethik, einschließlich der Vorschriften zum Verbot der Bestechung öffentlicher oder privater Amtsträger, der Einflussnahme auf das Hausieren und der Geldwäsche, einschließlich des französischen Antikorruptionsgesetzes „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016 und des deutsche Strafgesetzbuch sowie das deutsche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Geldwäschegesetz.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und umzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer versichert, dass die in Ausführung dieser Vereinbarung erhaltenen Zahlungen ausschließlich der Vergütung des Auftragnehmers für die vereinbarten

Lieferungen und Leistungen dienen. Er erklärt, dass nach seinem Kenntnisstand keiner seiner Vertreter oder Personen, die in seinem Namen im Rahmen dieser Vereinbarung Dienstleistungen erbringen, einer öffentlichen oder privaten juristischen Person, einer natürlichen Person (einschließlich Amtsträger) Vorteile jeglicher Art mit der Absicht, einen der im ersten Absatz genannten Verstöße zu begehen, anbieten, geben, erbitten oder entgegennehmen werden.

- (5) Wenn Veolia begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass gegen diese Klausel verstoßen wurde, kann Veolia durch einfache Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung die Erfüllung dieser Vereinbarung für die zur Überprüfung der Situation erforderliche Zeit aussetzen, ohne dass eine eigene Haftung oder eine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer entsteht. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Überprüfungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Klausel kann Veolia den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.
- (6) Die Einhaltung dieser Klausel ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieses Vertrags.
- (7) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Ziffer durch das Anfordern entsprechender Informationen und Auskünfte zu überprüfen.

15. INTERESSENKONFLIKT

Eine Interessenkonfliktsituation entsteht, wenn der Auftragnehmer private oder persönliche Interessen hat, die den unparteiischen und objektiven Ausübung seiner Funktionen im Rahmen der Aufgabe beeinflussen oder scheinbar beeinflussen könnten. Der Auftragnehmer erklärt, dass es gemäß der guten beruflichen Praktiken ("best practices") angemessene Maßnahmen ergriffen hat in Bezug auf die Verhinderung und gegebenenfalls die Beilegung von Interessenkonflikten, insbesondere solchen, die sich aus Eigentums-, beruflichen oder moralischen Interessen ergeben könnten, die es direkt oder indirekt hält. Der Auftragnehmer erklärt, dass nach seinem Wissen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages die Durchführung dieser Aufgabe kein Risiko eines Interessenkonflikts für den Auftraggeber, seine Verbundene Unternehmen oder für Dritte darstellt. Wenn der Auftragnehmer während der Durchführung seiner Aufgabe von einem Interessenkonflikt erfährt, verpflichtet es sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Bedingungen zu informieren, unter denen es den Konflikt beheben will, und über seine effektive Behebung. Es verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des Auftraggebers nach Informationen zu diesem Punkt zu reagieren und die angeforderten Begründungen bereitzustellen, falls erforderlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus dieser Ziffer ergeben, durch seine Verwaltungs- und Managementorgane einerseits und durch seine Mitarbeiter und jede andere Person, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt ist, andererseits durchzusetzen.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1. Projektbetreuung

- (1) Seitens des AN ist Herr ... für das Projekt zuständig ("Projektleiter/in"). Er/Sie ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel.: ...

Fax: ...
Mobil: ...
E-Mail: ...

- (2) Für die Vertretung des Projektleiters des AN steht ... zur Verfügung ("stellvertretende/ Projektleiter/in"). Er/Sie ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel.: ...
Fax: ...
Mobil: ...
E-Mail: ...

- (3) Frau ... ist – wie der Projektleiter – lückenlos über die Vertragsinhalte und den jeweils aktuellen Sachstand informiert.

- (4) Der AN stellt sicher, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer ebenfalls über einen entsprechenden Ansprechpartner nebst Vertreter verfügen.

- (5) Seitens des AG ist Herr ... Ansprechpartner für den AN, der innerhalb folgender unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Tel.: ...
Fax: ...
Mobil: ...
E-Mail:

- (6) Für die Vertretung des Ansprechpartners des AN steht ... zur Verfügung. Er/Sie ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel.: ...
Fax: ...
Mobil: ...
E-Mail: ...

16.2. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- (1) Alle Berichte, Dokumente, Studien und Forschungen, sonstige Leistungen und erstellten Unterlagen, insbesondere Planunterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Konzepten und sonstigen Darstellungen des Bauvorhabens / Projekts sowie die auf dieser Grundlage errichteten Baulichkeiten und technischen Anlagen (insgesamt: „**Arbeitsergebnisse**“) die im Rahmen des Auftrags vom AN durchgeführt bzw. erstellt wurden, sind ausschließliches Eigentum des AG, die weltweit nach Belieben verwenden kann. Der AG erhält für sämtliche genannten und im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten Arbeitsergebnisse unwiderrufliche und ausschließliche sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte

Nutzungsrechte ohne jegliche Vorbehalte (z.B. Recht auf Nutzung, Darstellung, Vervielfältigung, Anpassung, Übersetzung usw., ganz oder teilweise).

- (2) Der AN wird entsprechende Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern treffen und eine Weitergabeverpflichtung für diese Regelung vereinbaren.
- (3) Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- (4) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung (Abs. 1) beinhaltet – sowohl für erbrachte als auch noch zu erbringende Leistungen – insbesondere das Recht:
 - a. Die Baulichkeiten und technischen Anlagen nach der Planung des AN zu errichten.
 - b. Die Planung und / oder die Baulichkeiten und technischen Anlagen ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
 - c. Die Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen und die Baulichkeiten und technischen Anlagen zu errichten und nachzubauen.
 - d. die Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, diese insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
 - e. Änderungen und Bearbeitungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen und/oder vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, jeweils soweit damit keine unzulässigen Entstellungen des Werkes im Sinne des § 14 UrhG verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Im Falle unzulässiger Entstellungen, die auch unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen nicht hingenommen werden müssen, suchen der AN und der AG gemeinsam nach einer Lösung, welche die wirtschaftlichen Belange des AG berücksichtigt.
- (5) Die Parteien stimmen ausdrücklich darin überein, dass Änderungen und Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse einschließlich An-/Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, die keine Verschlechterung, Verzerrung und/oder Verfälschung des Werkes bedeuten und/oder den Werkcharakter nicht verändern, gestattet sind und keine vorherige Anhörung oder Beteiligung des AN stattfindet. Gleiches gilt für den Fall, dass der AG Änderungen/Bearbeitungen bedingt durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und/oder sicherheitsrechtliche Vorschriften durchführen muss.
- (6) Der AG ist berechtigt, sein Nutzungsrecht teilweise oder in Gänze auf Dritte zu übertragen, ohne es selbst aufgeben zu müssen.
- (7) Der AN erklärt sich mit der vorgenannten Einschränkung seines Urheberpersönlichkeitsrechts einverstanden, soweit dies dem AG dazu dient, die ihm übertragenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte auszuüben.
- (8) Sämtliche Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch den AN sind nur nach vorheriger Zustimmung (mindestens in Textform) des AG zulässig, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Veröffentlichung.

- (9) Der AN steht dafür ein, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Urheberrechten Dritter (Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstiger Dritte) sind und bleiben werden. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse frei.
- (10) Der AN darf nur dann Nachunternehmer beauftragen und von diesen Leistungen für das Projekt ausführen lassen, wenn er sich von ihnen die in diesem Abschnitt genannten Ansprüche selbst einräumen lassen hat und diese ihrerseits verpflichtet hat, entsprechende Vereinbarungen mit ihren Nachunternehmern – soweit diese mit Planungsleistungen beauftragt werden – zu treffen.
- (11) Mit der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN betreffend die Übertragung der Nutzungsrechte abgegolten.
- (12) Sämtliche Regelungen nach diesem Abschnitt gelten auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

16.3. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltung-, Leistungsverweigerungsrechte

- (1) Der AN hat dem AG dessen Unterlagen spätestens nach der Erbringung aller Leistungen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.
- (2) Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn der AG sich im Annahmeverzug befindet.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des AN an den von ihm erstellten Arbeitsergebnissen, die für die Durchführung der Planung und/oder die Realisierung des Projekts erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

(3)

16.4.0 Etwas anderes gilt bei einer Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem AN bis zum Ausgleich berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den AG ein Zurückbehaltungsrecht / Leistungsverweigerungsrecht an den von ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht / Leistungsverweigerungsrecht erlischt, wenn der AN nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der AG ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat. Außerdem ist der AG berechtigt, nach Übergabe einer Zahlungsbürgschaft in Höhe der im Streit stehenden Forderungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: Aufzählungszeichen + Ausgerichtet an: 4,6 cm + Einzug bei: 5,23 cm

die unverzügliche Herausgabe zu verlangen.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftfarbe: Schwarz

16.5.16.4. Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Streitfälle berechtigen die Parteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht. Beabsichtigt der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, ist er zunächst verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, dessentwegen er das Recht geltend machen will. Der AN ist frühestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen berechtigt, von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Die vorgenannte Frist beginnt an dem Arbeitstag, der auf den Zugang der Mitteilung beim AG folgt.
- (2) Der AG ist berechtigt, durch Übergabe einer selbstschuldnerischen Zahlungsbürgschaft in Höhe der im Streit stehenden Forderungen die Fortführung / Vornahme der Leistungen des AN zu bewirken. Nach Übergabe einer entsprechenden Bürgschaft steht dem AN kein Leistungsverweigerungs- und kein Zurückbehaltungsrecht mehr zu; der AN ist dann zur Fortführung / Vornahme der Leistung verpflichtet.
- (3) Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der AN, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht berechtigt war.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen AN und AG aus und im Zusammenhang mit dieser Vertrag ist Görlitz.

16.6.16.5. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können rechtswirksam nur in Schriftform vorgenommen werden.

16.7.16.6. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder eine Lücke im Vertrag enthalten sein, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende eingefügt werden, sodass sie dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten und dem Sinn des Vertrages im Weitestgehenden gerecht werden.
- (2) Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung

mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

16.8.16.7. Abtretung

- (1) Die Parteien sind mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, diesen Vertrag bzw. Rechte und Pflichten daraus abzutreten.
- (2) Der AG ist darüberhinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. Rechte und Pflichten daraus an ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abzutreten, ohne dass es einer Zustimmung des AN bedarf.

16.9.16.8. Vollständigkeitsklausel

Dieser Vertrag gilt als abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien und tritt an die Stelle sämtlicher vorangegangener Verhandlungsergebnisse, Zusagen oder Vereinbarungen, sei es schriftlich oder mündlich.

16.10.16.9. Aufschiebende Abrufbedingung

Die jeweils mit Abruf 1 gekennzeichneten Arbeitspakete werden nur nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide für die BEW Förderung "Modul 1" und CEF CB RES Förderung "Studies" mit Vertragsschluss abgerufen.

Die jeweils mit Abruf 2 gekennzeichneten Arbeitspakete werden nur nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide BEW Förderung "Modul 2" und CEF CB RES Förderung "Works" vorliegen und sofern ein Baubeginn binnen 18 Monaten ab Februar 2025 möglich ist mit Vertragsschluss abgerufen.

Die jeweils mit Abruf 3 gekennzeichneten Arbeitspakete werden nur nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide für die BEW Förderung "Modul 2" und CEF CB RES Förderung "Works" vorliegen und ein Baubeginn binnen 18 Monaten ab Februar 2026 möglich ist mit Vertragsschluss abgerufen.

Görlitz, den _____, den _____

Für den AG

Für den AN

Kommentiert [5]: tbd @jan.leiterholt@veolia.com brauchen wir sowas hier nicht auch?

Vorbescheide und Genehmigungen
Die Beauftragung des Auftragnehmers auf Grundlage dieses Vertrages und die Durchführung der Leistungen auf Grundlage dieses Vertrags (vgl. Ziffer 1) steht insgesamt unter dem Vorbehalt, dass (i.) die beantragten KWKG-Vorbescheide sowie die für das Vorhaben/Projekt E2030 am Standort HKW-Mitte erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der BImSchG-Vorbescheid für den Standort HKW-Mitte und die entsprechenden zum Betrieb der Dampfturbine erforderlichen (Teil-)Betriebsgenehmigungen rechtskräftig erteilt wurden/bestehen und die in diesen vorgesehenen Bestimmungen bei deren Beachtung die Wirtschaftlichkeit der Projekts E2030 für den Auftraggeber nicht erheblich mindern oder die Umsetzung des Projekts E2030 gefährden. Aus diesem Grund stehen dem Auftraggeber die Kündigungsrechte nach Ziffer 20.2 zu.
Der Auftragnehmer wird die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendigen Kapazitäten entsprechend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien an bis zu dieser Entscheidung für den Auftraggeber reservieren und gegebenenfalls notwendige Vorbereitungshandlungen und Bestellungen für eine ordnungsgemäße, den vereinbarten Fristen entsprechende Vertragsdurchführung vornehmen. Für Kapazitätsreservierungen und Engineering erhält der Auftragnehmer im Falle einer Kündigung dieses Vertrages wegen fehlender Genehmigungen (vgl. Ziffer 20.2.) folgende Kündigungsbeträge:

Kommentiert [6]: Das ist so nicht korrekt

Kommentiert [7]: Das ist so nicht korrekt